

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

des Amtsgerichts

K r e f e l d

für das Geschäftsjahr 2023 *

Ü b e r s i c h t

| | |
|---|---------|
| Teil A: Verteilung der richterlichen Geschäfte: | Seiten: |
| I. Zivilsachen | 2 - 5 |
| II. Strafsachen | 6 - 13 |
| III. Familiensachen | 14 - 16 |
| IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit | 17 - 22 |
| V. Eildienst | 23 - 24 |
| VI. Güterichter | 25 - 26 |
| | |
| Teil B: Allgemeine Grundsätze | 27 - 42 |
| Teil C: Eil- und Bereitschaftsdienst | 43 - 48 |

Teil A

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Abschnitt I:

Zivilsachen

Turnus: 8

Vertreter: Schroer M., Richterin

Richterin K r ü g e r

Abt. 2

Turnus: 8

Vertreter: Hüge, Richter am AG

Richter am Amtsgericht T e n h o f e n

Abt. 3

Turnus: 2

Vertreter: Marz, Richterin

Direktor des Amtsgerichts B a t z k e

Abt. 4

Turnus: 0

Vertreter: Lambrecht, Richter am AG

Richter am Amtsgericht Dr. K u h n

Abt. 5

1) Turnus: 0

2) Auslandsrechtshilfeersuchen
in Zivilprozesssachen

Vertreter: Roeingh, Richterin

Richter am Amtsgericht H u g e

Abt. 6

- 1) Turnus: 7
- 2) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen
Zivilrichter und Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vertreter: Petrasch, Richter am AG

Richterin S c h r o e r, M.

Abt. 7

- 1) Turnus: 8
- 2) Alle nichtverteilten Angelegenheiten
der Zivilgerichtsbarkeit

Vertreter: Dr. Kuhn, Richter am AG

Richterin M a r z

Abt. 10

Turnus: 8

Vertreter: Tenhofen, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht Dr. Z a u m

Abt. 11

Turnus: 4

Vertreter: Dr. Wahby, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht Dr. W a h b y

Abt. 13

Zivilprozesssachen gemäß § 43 Abs. 2
 Wohnungseigentumsgesetz
 mit den Anfangsbuchstaben
A bis H

Vertreter: Dr. Zaum, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht T e n h o f e n

Abt. 14

Zivilprozesssachen gemäß § 43 Abs. 2
 Wohnungseigentumsgesetz
 mit den Anfangsbuchstaben
I bis Z

Vertreter: Marz, Richterin

Richterin am Amtsgericht Klapprott

Abt. 109 - 119

- 1) Richterliche Entscheidungen in der Immobiliär- und Mobilienzwangsvollstreckung und die Entscheidungen nach § 758a ZPO sowie die Rechtshilfeersuchen hierzu
- 2) Grundbuchsachen
- 3) Aufgebotssachen
- 4) Standesamtssachen
einschließlich der Entscheidungen nach § 31 Abs. 2 PStG
- 5) Die richterlichen Entscheidungen nach dem Beratungshilfegesetz

Abt. 18

Vertreter: Schußmüller, Richterin am Amtsgericht

Abschnitt II:

Strafsachen

1. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
2. Strafsachen (einschließlich Haft- und Ermittlungsverfahren) und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, der zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG

Turnuszahl: 0 bis zum 15.02.2023 und ab dem 16.02.2023:
 7 für Ls-, Ds- und Cs-Sachen
 1 für alle übrigen Sachen

Vertreter: Hüschen, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht Z e m b o l

Abt. 22

1. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
2. Strafsachen (einschließlich Haft- und Ermittlungsverfahren) und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, der zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
3. Die Geschäfte des Jugendrichters bei der Wahl und Auslosung der Jugendschöffen einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffenliste verbundenen Geschäfte

Turnuszahl: 10 für Ls-, Ds- und Cs-Sachen

2 für alle übrigen Sachen

Vertreter: Schoppol, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht H ü s c h e n

**Abt. 26
26a, 26b**

1. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich der zum Jugendschöffengericht angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
2. Strafsachen (einschließlich Haft- und Ermittlungsverfahren) und Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen Jugendliche und Heranwachsende, der zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gemäß § 26 GVG
3. Ablehnungsgesuche gegen den die Aufgaben des Amtsrichters in Haftsachen und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene wahrnehmenden Richter

Turnuszahl: 6 für Ls-, Ds- und Cs-Sachen
 1 für alle übrigen Sachen

Vertreter: Held, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht Dr. G e e r k e n

Richter am Amtsgericht Dr. G r e f e n

Abt. 23

1. Aufgaben des Amtsrichters in Haftsachen und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht anderweitig verteilt, in Unterbringungs-sachen gemäß § 126 a StPO und die weiteren dem Amtsrichter zugewiesenen, nichtverteilten

Geschäfte nach der Strafprozessordnung sowie richterliche Entscheidungen nach dem PolG NRW soweit es sich nicht um Entscheidungen nach § 36 PolG NRW (Gewahrsam) handelt, an nicht dienstfreien Tagen von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

2. Durchführung von beschleunigten Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO, soweit es sich um Festgenommene handelt, sowie die Anordnung von Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b Abs. 3 StPO.
3. Rechtshilfeersuchen, soweit inhaftierte Personen zu vernehmen sind, mit Ausnahme der Auslandsrechtshilfeersuchen in Zivilprozesssachen.
4. Die richterliche Entscheidung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG.
5. Entscheidungen nach § 81 g StPO.
6. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter, die mit Strafsachen befasst sind.

| | |
|-------------------------------------|--|
| Richter am Amtsgericht Dr. Grefen: | Dienstag und Donnerstag Freitag -in geraden Kalenderwochen- |
| Richter am Amtsgericht Dr. Geerken: | Montag und Mittwoch Freitag –in ungeraden Kalenderwochen- |

soweit der jeweilige Eingang nach 15 Uhr des Vortrages und bis 15 Uhr des jeweiligen Tages auf der Geschäftsstelle der Haft-/ Ermittlungsrichterabteilung eingegangen ist und nicht bereits eine Entscheidung des jeweiligen Richters im Eil- und Bereitschaftsdienst ergangen ist.

Richter am Amtsgericht Dr. Geerken wird von Richter am Amtsgericht Dr. Grefen vertreten

Richter am Amtsgericht Dr. Grefen wird von Richter am Amtsgericht Dr. Geerken vertreten

2. Vertreter: Schoppol, Richter am AG

3. Vertreter: Zembol, Richter am AG

Richter am Amtsgericht S c h o p p o l

Abt. 24

1. Schöffengerichtssachen
2. Die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Schöffengerichtssachen, soweit das ursprüngliche Schöffengericht von der erneuten Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist.
3. Strafrichtersachen sowie die Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung

Turnuszahl: 4

Vertreter: Zembol, Richter am AG

Richter am Amtsgericht Dr. G r e f e n (Endziffern 0, 2, 4, 6, 8)

Richter H ö l s k e n (Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)

Abt. 25

1. Schöffengerichtssachen
2. Die nach Aufhebung und Zurückverweisung gemäß

§ 354 Abs. 2 StPO zu verhandelnden Schöffengerichtssachen, soweit das ursprüngliche Schöffengericht von der erneuten Verhandlung und Entscheidung ausgeschlossen ist.

3. Strafrichtersachen sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Verstoßes gegen die Abgabenordnung
4. Die Geschäfte des Richters beim Amtsgericht bei der Wahl und Auslosung der Schöffen, einschließlich der mit der Aufstellung der Schöffensliste verbundenen Geschäfte, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

Turnuszahl: 5

Richter am Amtsgericht Dr. Grefen ist zuständig für die Verfahren mit den Endziffern 0, 2, 4, 6 und 8, Sitzungstag: Montag

Richter Bender ist zuständig für die Verfahren mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9, Sitzungstag: Donnerstag

Richter am Amtsgericht Dr. Grefen wird von Richter am Amtsgericht Schoppol vertreten

Richter Hölsken wird von Richter Brune vertreten

Richterin Weusthoff

Abt. 31

1. Strafrichtersachen
2. Die Aufgaben des 2. Richters beim Schöffengericht in der Abt. 25

Turnuszahl: 5

Vertreter: Rühl, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht S c h i f f e r s (Endziffern 1 – 7)

Richter H ö l s k e n (Endziffern 8, 9, 0)

Abt. 32

Strafrichtersachen

Turnuszahl: 6

Vertreter: Richterin am AG Schiffers wird vertreten durch Richterin am AG Cornelius
Richter Hölsken wird vertreten durch Richter Brune

Richter B r u n e

Abt. 33

1. Strafrichtersachen
2. Die Aufgaben des 2. Richters beim Schöffengericht in der Abt. 24.

Turnuszahl: 8

Vertreter: Raeven, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht C o r n e l i u s

Abt. 34

Strafrichtersachen

Turnuszahl: 5

Vertreter: Schiffers, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht J a h n (Endziffern 1 – 4)

Richter am Amtsgericht S a u b e r s c h w a r z (Endziffern 5 – 0)

Abt. 35

Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Vertreter: Richter am AG Jahn wird vertreten durch Richter am AG Sauberschwarz
Richter am AG Sauberschwarz wird vertreten durch Richter am AG Jahn

Richterin am Amtsgericht R a e v e n

Abt. 36

Strafrichtersachen

Turnuszahl: 8

Vertreter: Hölsken, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht R ü h l

Abt. 37

Strafrichtersachen

Turnuszahl: 3

Vertreter: Weusthoff, Richterin

Abschnitt III:

Familiensachen

Richter P e t r a s c h (Endziffern 8, 9, 0)

Richterin am Amtsgericht Dr. S c h u s t e r (Endziffern 1 – 7) **Abt. 60**

Turnus: 8

Vertreter: Richter Petrasch wird vertreten durch Richterin am Amtsgericht Dr. Schuster
Richterin am Amtsgericht Dr. Schuster wird vertreten durch Richter Petrasch

Richterin am Amtsgericht R e u l **Abt. 61**

Turnus: 7

Vertreter: Höfer, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht J a h n **Abt. 62**

Turnus: 4

Vertreter: Päuser, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht B o r g m a n n **Abt. 63**

1. Turnus: 5

2. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Familienrichter

Vertreter: Dr. Lepper, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht P ä u s e r

Abt. 64

Turnus: 4

Vertreter: Jahn, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht Dr. L e p p e r

Abt. 65

Turnus: 5

Vertreter: Borgmann, Richterin am AG

Richter P e t r a s c h

Abt. 66

Turnus: 4

Vertreter: Dr. Schuster, Richterin am AG

N.N.

Abt. 67

Turnus: 0

Vertreter: Richterinnen und Richter gem. Beschluss vom 31.03.2023

Richter P e t r a s c h

Abt. 68

Turnus: 0

Vertreter: Dr. Schuster, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht H ö f e r

Abt. 69

Turnus: 8

Vertreter: Reul, Richterin am AG

Abschnitt IV:

**Betreuungssachen,
Vormundschaftssachen,
Registersachen,
Insolvenzsachen,
Nachlasssachen,
Aufgebotssachen und
sonstige Freiwillige Gerichtsbarkeit**

Richter am Amtsgericht S c h w e n z e r**Abt. 51 - 57**

1. Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009
2. Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990
3. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und dem Infektionsschutzgesetz

zu Ziffern 1) bis 3) mit den Anfangsbuchstaben **D, F, H, I, K, L**
4. Die nach dem Schiedsamtsgesetz und der Schiedsamtordnung für das Land NRW dem Amtsgericht obliegenden Entscheidungen
5. Alle Rechtshilfeersuchen zu 1. bis 4.

Vertreter: Kloppert, Richter am AG**Richter am Amtsgericht K l o p p e r t****Abt. 51 - 57**

1. Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009
2. Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990

3. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungs-
sachen nach dem PsychKG und dem Infektions-
schutzgesetz
zu Ziffern 1) bis 3) mit dem Anfangsbuchstaben
B, M, Sch, T, Y und Z
4. Alle Rechtshilfeersuchen zu 1. bis 3.

Vertreter: Schroer, Richterin am AG

Richter am Amtsgericht B u n g e r t

Abt. 51 - 57

1. Vormundschaftssachen nach dem Recht vor
dem 1. September 2009
2. Betreuungssachen nach dem Gesetz
zur Reform des Rechts der Vormundschaft
und Pflegschaft für Volljährige vom
12. September 1990
3. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungs-
sachen nach dem PsychKG und dem Infektions-
schutzgesetz

zu Ziffern 1) bis 3) mit den Anfangsbuchstaben
A, J, P, Q und St
4. Alle Rechtshilfeersuchen zu 1. bis 3.

Vertreter: Dr. Rezori, Richterin am AG

Richterin am Amtsgericht S c h r o e r**Abt. 51 - 57**

1. Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009
2. Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990
3. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und dem InfektionsschutzG

zu Ziffern 1) bis 3) mit den Anfangsbuchstaben

C, E, S (ohne Sch, St), U und W

4. Alle Rechtshilfeersuchen zu 1. bis 3.

Vertreter: Schwenger, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht Dr. R e z o r i**Abt. 51 - 57**

1. Vormundschaftssachen nach dem Recht vor dem 1. September 2009
2. Betreuungssachen nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990
3. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und dem Infektionsschutzgesetz

zu Ziffern 1) bis 3) mit dem Anfangsbuchstaben

G, N, O, R, V und X

4. Alle Rechtshilfeersuchen zu 1. bis 3.

Vertreter: Bungert, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht S c h u ß m ü l l e r

Abt. 40

1. Register-, Urkunds- und Handelsregistersachen

2. Nachlassachen

Abt. 45, 121 - 125

3. Alle nichtverteilten Angelegenheiten der Freiwilligen
Gerichtsbarkeit

4. Alle Rechtshilfeersuchen zu 1. bis 3.

Vertreter: zu 1.

Bungert, Richter am AG zu den Endziffern 0 – 4

Dr. Rezori, Richterin am AG zu den Endziffern 5 - 9

zu 2. und 3.

Klapprott, Richterin am AG

Bei Rechtshilfeersuchen richtet sich die Vertretung nach dem Sachgebiet und der entsprechenden Zuteilung.

Richterin am Amtsgericht H e l d

Abt. 90 – 95, 200

1. Konkurs-, Vergleichs- und Insolvenzsachen
betreffend Schuldner mit den Anfangsbuchstaben

A bis H und S

2. Rechtshilfeersuchen zu 1)

- Vertreter:**
1. Hüschen, Richterin am AG
 2. Lambrecht, Richter am AG

Richterin am Amtsgericht H ü s c h e n

Abt. 90 – 95, 200

1. Konkurs,- Vergleichs- und Insolvenzsachen
betreffend Schuldner mit den Anfangsbuchstaben
I bis R und T bis Z
2. Rechtshilfeersuchen zu 1.

- Vertreter:**
1. Held, Richterin am AG
 2. Lambrecht, Richter am AG

Abschnitt V:

Eildienst

Richter am Amtsgericht B u n g e r t

Richter am Amtsgericht Dr. G e e r k e n

Richter am Amtsgericht L a m b r e c h t

Richterin am Amtsgericht P ä u s e r

Alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte an dienstfreien Tagen.

An Werktagen, die nicht Feiertage oder allgemein dienstfreie Tage sind, die dem Amtsrichter zugewiesenen Aufgaben nach dem Polizeigesetz NW, Strafvollzugsgesetz NW und dem Vereinsgesetz (von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in telefonischer Rufbereitschaft) sowie richterliche Anordnungen zur Fixierung von Patienten in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung gem. § 20 PsychKG NRW - in den Fällen, in denen eine solche Fixierung beantragt wird und eine Unterbringung nach PsychKG noch nicht angeordnet wurde, ist der Eildienstrichter auch für die Entscheidung über die Unterbringung zuständig - und

die Aufgaben des Amtsrichters in Abschiebungshaftsachen, wobei sie jeweils für die Bearbeitung der an ihrem jeweiligen Eildiensttag bei Gericht eingehenden Anträge zuständig sind. Maßgeblich ist insoweit der Eingang auf der Geschäftsstelle der Haft-/Ermittlungsrichterabteilung.

An nicht dienstfreien Tagen von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr die Aufgaben des Amtsrichters in Haftsachen und Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, soweit nicht anderweitig verteilt, in Unterbringungsachen gemäß § 126 a StPO und die weiteren dem Amtsrichter zugewiesenen, nichtverteilten Geschäfte nach der Strafprozessordnung sowie richterliche Entscheidungen nach dem PolG NRW soweit es sich nicht um Entscheidungen nach § 36 PolG NRW (Gewahrsam) handelt.

Abschnitt VI:

Güterrichter

1.

Die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO für das Amtsgericht Krefeld sowie nach § 36 Abs. 5 FamFG für die Amtsgerichte Krefeld, Kempen und Nettetal nehmen wahr:

- 1.1. Richterin am Amtsgericht B o r g m a n n
- 1.2. Richter am Amtsgericht L a m b r e c h t
- 1.3. Richterin am Amtsgericht P ä u s e r
- 1.4. Richter am Amtsgericht T e n h o f e n

2.

Die Zuständigkeit für die Güterichter richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs zu Ziffer 1) fortlaufend. Soweit eine Sache aus der Abteilung des Güterichters/der Güterichterin stammt, wird dieser/diese übersprungen.

Sofern eine Sache aus einer Familienabteilung des Amtsgerichts Krefeld oder der Amtsgerichte Kempen und Nettetal an den Güterichter abgegeben wird, so wird diese von Richterin am Amtsgericht Borgmann und Richterin am Amtsgericht Päuser, Sachen aus den anderen Abteilungen von Richter am Amtsgericht Lambrecht und Richter am Amtsgericht Tenhofen bearbeitet.

Teil B

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEITSREGELUNG

I. Aufteilung von Dezernaten nach Buchstaben

Bei Aufteilung von Dezernaten nach Buchstaben entscheidet

1.

bei Klagen und Anträgen gegen natürliche Personen:

Der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, wobei das erste Hauptwort maßgeblich ist und Vornamen (einschließlich deren Abkürzungen), Adelsbezeichnungen und -prädikate, Titel, Verwandtschaftsbezeichnungen und Namensteile wie "van", "de", "zu" und ähnliche unberücksichtigt bleiben.

| | | | |
|--------------------------|----------------------------|---|---|
| <u>Beispiele:</u> | Klaus Müller-Lüdenscheid | = | M |
| | Johannes aus der Mark | = | M |
| | Edwin Freiherr von Schnell | = | S |

2.

Bei Personen, die unter einer Firma oder einer Geschäftsbezeichnung handeln, entscheidet der Nachname des gegenwärtigen Inhabers, wenn dieser Name als Haupt-, Eigenschaftswort oder Bestandteil des zusammengesetzten Wortes in dem Namen der Firma usw., bei fortgeführten Firmenbezeichnungen im Fortführungszusatz vorkommt, im Übrigen der als Haupt-, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes in der Bezeichnung vorkommende Name einer anderen Person als der des gegenwärtigen Inhabers; bei Personen, die unter einer Geschäftsbezeichnung handeln, entscheidet der Name des gegenwärtigen Inhabers auch dann, wenn er in der Geschäftsbezeichnung nicht vorkommt.

3.

Bei Personenhandels-, Partnergesellschaften, Vereinen und anderen juristischen Personen, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Behörden entscheidet:

a)

Der in der Bezeichnung enthaltene ausgeschriebene Name (ohne Vornamen).

b)

Hilfsweise die Sach- oder sonstige Bezeichnung, ohne Rücksicht auf ihre Zulässigkeit und unabhängig von der Eintragung im Register. Entscheidend ist der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung, auch bei Abkürzungen. Dabei bleibt das den Geschäftszweig oder die Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort,

zum Beispiel

Aktiengesellschaft, Anstalt, Firma, Gemeinde, Genossenschaft mbH oder unbeschränkter Haftung oder mit Nachschusspflicht, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handelsgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Handlung IG in Liquidation, Innung, Kommanditgesellschaft (auf Aktien), Korporation, Stiftung, Verband, Verein, Versicherung, Zeche,

außer Betracht.

4.

Bei subjektiver Klagehäufung:

a)

Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Beklagten oder Antragsgegner, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

b)

Bei Klagen gegen eine Versicherungsgesellschaft und gleichzeitig gegen natürliche Personen bleibt jedoch der Name der Versicherungsgesellschaft außer Betracht.

5.

Für Vollstreckungsanträge, über die das Prozessgericht zu entscheiden hat, ist der Richter der Abteilung zuständig, in der das Ausgangsverfahren geführt worden ist. Das

gilt auch dann, wenn diese Abteilung für ein neues Verfahren nach der Regelung in I. nicht mehr zuständig ist (Maßgeblichkeit des Aktenzeichens).

6.

Ist eine Wohnungseigentümergeinschaft an dem Verfahren beteiligt, so ist der Name der Straße maßgeblich, in der die Wohnanlage gelegen ist, bei mehreren Straßen gilt der im Alphabet frühere Buchstabe.

7.

Bei Aufgebotssachen oder in sonstigen Sachen, in denen ein Beklagter / Antragsgegner fehlt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragstellers. Bei Verfahren zum Aufgebot der Nachlassgläubiger ist der Name des Erblassers maßgebend. Nr. 4 a) gilt entsprechend.

8.

Im Falle der Prozessverbindung (§ 147 ZPO) in verschiedene Abteilungen gehöriger Sachen geht die Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, deren Richter die Verbindung angeordnet hat. Im Falle der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) bleibt die Abteilung für die getrennten Sachen zuständig, deren Richter die Trennung angeordnet hat.

9.

Ist in einer Sache über ein Prozesskostenhilfesuch entschieden, im Rahmen eines schriftlichen Vorverfahrens eine Entscheidung ergangen, in sonstigen Verfahren mündlich verhandelt oder in Verfahren ohne mündliche Verhandlung der Zeitpunkt, der der mündlichen Verhandlung entspricht, abgelaufen, obwohl die Abteilung nach den vorstehenden Vorschriften nicht zuständig war, so geht die Sache in ihre Zuständigkeit über. Dies gilt nicht im Verhältnis zwischen den allgemeinen Zivilabteilungen und den Zivilabteilungen, denen besondere Sachgebiete zugewiesen sind und umgekehrt.

10.

Rechtshilfesachen bearbeitet die Abteilung, die in der Sache zuständig wäre, es sei denn, dass in Teil A dieser Geschäftsverteilung eine Sonderzuweisung erfolgt ist.

11.**a)**

Die Abteilung, die über den Grund eines Anspruches entschieden hat, ist auch für die Entscheidung über die Höhe zuständig.

b)

Für die Wiederaufnahme eines Verfahrens (§§ 578 ff. ZPO) ist die Abteilung zuständig, vor der das abgeschlossene Verfahren geschwebt hat.

c)

Von dem Rechtsmittelgericht zurückverwiesene Sachen werden von der Abteilung bearbeitet, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.

Besteht in den Fällen zu a) bis c) die ursprüngliche Abteilung nicht mehr, so ist die Abteilung zuständig, auf die die Bearbeitung des Rechtsstoffes übergegangen ist.

12.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte werden die bereits anhängigen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, sofern bei der Neuverteilung nichts anderes bestimmt ist.

II. Aufteilung von Dezernaten im Turnussystem

1. Allgemeines

Rechtssachen in Zivil-, Familien- und Strafangelegenheiten werden nach den folgenden Grundsätzen im Turnussystem verteilt. Für die Verteilung der Zivil- und Familiensachen im Turnussystem gelten folgende allgemeine Regelungen:

a)

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neueingänge behandelt werden, werden in der Wachtmeisterei erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten / Familiensachen /

(Jugend-) Straf- und Schöffensachen) mit einem Tagesdatum sowie einer fortlaufenden Nummerierung – beginnend jeweils am 01.01. eines jeden Kalenderjahres mit der Nummer 1 - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen.

b)

In der Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge getrennt nach Zivil-, Straf- und Familiensachen gekennzeichnet und in die Register eingetragen.

Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend der für jede Abteilung festgelegten Turnuszahl verteilt.

Der jeweilige Turnus beginnt in Zivilsachen mit der Abteilung 1, in Familiensachen mit der Abteilung 60, in Jugendsachen mit der Abteilung 21, in Erwachsenenstrafsachen (Strafrichter) mit der Abteilung 31, in Erwachsenenstrafsachen (Schöffengericht) mit der Abteilung 24 und setzt sich in aufsteigender Nummernfolge fort. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer.

In jedem neuen Geschäftsjahr wird die Verteilung an der Stelle fortgesetzt, an der sie am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres unterbrochen worden ist.

c)

(1)

Als Eilsachen erkennbare Eingänge in allgemeinen Zivilsachen und Familiensachen (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung usw.) werden nach Eingang auf der Briefannahmestelle unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Briefannahmestelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.

(2)

Die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle hat Eilsachen - ggfls. in der Reihenfolge ihrer Nummerierung - unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen

und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.

Die Geschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge, auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen, sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben.

d)

Alle AR-Sachen werden im Turnussystem erfasst und wie Neueingänge behandelt, unabhängig davon ob sie eine richterliche Tätigkeit erfordern oder nicht.

e)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Krefeld nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

f)

In allen Fällen der Abtrennung werden die abgetrennten Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes- Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine Zählkarte anzulegen. Hiervon ausgenommen sind Abtrennungen von Verfahren im Sinne des § 140 FamFG.

g)

Für weggelegte (nach Fristablauf unter Erledigung der Zählkarte ausgetragene) und sonstige abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Insoweit erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

Bei Verfahren nach § 732 ZPO, Klagen aus §§ 323, 767, 771 ZPO, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt die zuvor zuständige Abteilung auch für dieses neue Verfahren zuständig. In diesen Verfahren findet eine Anrechnung auf den Turnus statt.

Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.

2. Zivilsachen

a)

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein Arrestgesuch oder ein Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählen nur als ein Eingang und werden im Turnus der C-Sachen verteilt. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

b)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Turnus wie ein neuer Eingang behandelt und zugeteilt.

c)

Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.

d)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung- bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer- auch für die späteren Verfahren zuständig, ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren. Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen; beide Verfahren

(zwei Sachen) sind sodann derselben Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

e)

Im Falle der Prozessverbindung gem. I.7. findet eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt.

f)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

g)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in lit. h) getroffenen Regelung.

h)

Abgaben finden mit Ausnahme der unter II.2.e) genannten Fälle nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfegesuch zulässig.

3. Familiensachen

a)

Zuständig ist in Familiensachen unter Anrechnung auf den Turnus zunächst die Abteilung, welche ein Vorstück bearbeitet hat oder bearbeitet. Vorstücke bleiben jedoch für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt und führen somit nicht zu einer abweichenden Zuständigkeit, wenn sie am 31.12.2020 abgeschlossen waren. Als abgeschlossen i.S.d. Satz 1 gilt ein Verfahren, das durch gerichtliche Entscheidung instanzbeendend entschieden worden ist oder das sich anderweitig (insbesondere durch Antragsrücknahme oder Vergleich) erledigt hat. Einstweilige Anordnungsverfahren, in denen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, gelten, sofern nicht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt worden ist, nach Ablauf von

drei Monaten ab Erlass der Entscheidung als abgeschlossen. Sonstige Verfahren, die wegen Nichtbetreibens weggelegt wurden, gelten nach Ablauf von sechs Monaten ab der letzten Verfahrenshandlung als abgeschlossen.

b)

Als Vorstück i.S.d. lit. a) gilt

(1) ein Verfahren des Familienverbundes. Dies sind all jene Verfahren, an denen eine Ehefrau/Kindesmutter – ggf. als gesetzliche Vertreterin – und mindestens eines ihrer Kinder und/oder der jeweilige Kindsvater/Ehemann beteiligt sind. Sofern die Kindesmutter/Ehefrau nicht selbst Verfahrensbeteiligte ist, gehören Verfahren zum Familienverbund, an denen mindestens eines ihrer (volljährigen) Kinder und der Kindsvater oder mindestens ein Großelternanteil beteiligt sind.

(2) im Übrigen alle Verfahren mit personenidentischen Beteiligten, wobei nicht entscheidend ist, ob diese als Antragsteller oder Antragsgegner auftreten.

c)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren in verschiedenen Abteilungen aus, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat.

d)

Sofern keine auf den Turnus anzurechnenden Vorstücke festgestellt wurden, sind die übrigen Verfahren entsprechend II.1.b) zu verteilen.

e)

Der Scheidungsantrag des Gegners in einem anhängigen Scheidungsverfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet, ebenso wenig die Abtrennung von Verfahren, es sei denn es handelt sich um abgetrennte Verfahren nach § 137 Abs. 3 FamFG. Überprüfungen nach §§ 166 FamFG, 1696 BGB werden nicht auf den Turnus angerechnet.

f)

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anders bestimmt ist.

g)

Sofern in einer Abteilung mehrere Richter zuständig sind, so ist derjenige Richter für alle Sachen in einem Familienverbund zuständig, der das in diesem Verbund geführte älteste noch laufende Verfahren in seinem Dezernat führt.

4. Strafsachen

Die den Strafabteilungen und den Jugendgerichten obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der des Ermittlungsrichters (Abteilung 23) nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

a)

Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

Strafsachen gegen Erwachsene

Ds – Sachen

Ds – Sachen bei Verstößen gegen die Abgabenordnung

Ls – Sachen und Ls(Cs)-Sachen

Cs – Sachen

Cs – Sachen bei Verstößen gegen die Abgabenordnung

AR – Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen, Bs, Gs,

BRs – Sachen

Owi – Sachen bei Verstößen gegen die Abgabenordnung

Owi – Sachen (Erzwingungshaft)

Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Ds – Sachen

Ls – Sachen und Ls(Cs) – Sachen

Cs – Sachen

Gs – Sachen

AR – Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen, Bs, Gs,

BRs – Sachen

Owi – Sachen (ohne Erzwingungshaft)

Owi – Sachen (Erzwingungshaft)

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels**, der als Anlage beigefügt ist, zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

b)

Geht eine Anklage oder eine Antragsschrift gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den innerhalb der letzten vier Jahre ein Verfahren anhängig war, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für welches das erste Verfahren eingetragen worden ist.

Waren im vorgenannten Zeitraum mehrere Verfahren gegen einen Beschuldigten in verschiedenen Dezernaten anhängig, so ist für das neue Verfahren das Dezernat zuständig, in welchem das jüngste der früheren Verfahren geführt worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für neue Verfahren gegen Einzelpersonen oder bei mehreren Beschuldigten, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

c)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

d)

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn

aa) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

bb) neue Taten hinzukommen.

e)

Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

f)

Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

g)

Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer j) - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

h)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

i)

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit er-

folgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Abteilungsspiegel nicht neun, sondern lediglich sechs (Einzelrichterstraf-) Felder neu besetzt werden.

j)

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffengericht- oder Strafrichter) Richter an den Jugend- (Schöffengericht- oder Strafrichter-) Richter nach § 209 Abs.2 i.V.m. § 209 a Nr.2 StPO.

k)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

aa) Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

bb) Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts auf Freiheitsstrafe mit Bewährung erkannt, so ist für die nach § 453 StPO zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig, wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen - AR(Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

cc) Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Haftsachen, die auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden, sind ohne Rücksicht auf die Nummerierung der Posteingangsstelle unmittelbar zuzuteilen. Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

l) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:

aa) Ist eine Abteilung mit einem Antrag der Ermittlungsbehörden nach den §§ 153, 153 a StPO befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund desselben Sachverhalts eingehende Anklage oder den entsprechenden Strafbefehlsantrag zuständig.

bb) Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen abhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat, in den jeweiligen Turnus bzw. die Zuständigkeit für AR- Sachen des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts, des Strafrichters oder Jugendrichters.

cc) Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.

dd) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Straf- bzw. Bußgeldabteilung nach dem Familiennamen des lebensältesten Beschuldigten bzw. Betroffenen. Ist der Name des Beschuldigten oder Betroffenen nicht bekannt, so ist die Bezeichnung "Unbekannt" anstelle des Namens maßgebend.

ee) Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene getrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte nicht eröffnet wird.

ff) Bei einer Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder einer sonstigen für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen rechtlichen Bewertung bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig.

m)

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte werden die bereits anhängigen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterbearbeitet, sofern bei der Neuverteilung nichts anderes bestimmt ist.

n)

In Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende gehen bei einer Neuverteilung der Geschäfte die bereits anhängigen Sachen an die neu zuständige Abteilung über.

o)

Zur Entscheidung über vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesene Sachen ist der regelmäßige Vertreter des Strafrichters zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, sofern der Vertreter als Spruchrichter mit Strafsachen befasst ist.

Fehlt es an einem solchen Vertreter oder ist dieser aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (Ausschließung, Ablehnung) verhindert, so ist der nach dem über das Befangenhheitsgesuch entscheidende Richter dienstälteste als Spruchrichter mit Strafsachen befasste Richter zuständig.

p)

Ist ein Strafrichter kraft Gesetzes oder infolge für begründet erklärter Ablehnung (§§ 22 ff. StPO) von der Bearbeitung einer Sache ausgeschlossen, so gilt die unter 8. getroffene Bestimmung entsprechend. Bei der Entscheidung über die Berechtigung der Ablehnung (§ 27 Abs. 3 StPO) scheidet der als nächstberufener Vertreter des abgelehnten Richters in Betracht kommende Richter aus.

q)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter I. entsprechend.

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

1.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gehen bereits anhängige Sachen in die neue Abteilung über, soweit nichts anders bestimmt ist.

2.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter I. entsprechend.

2. ABSCHNITT

Vertretung (I)

Eil- und Bereitschaftsdienst (II)

I.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernehmen zunächst die geschäftsplanmäßig bestimmten Vertreter.

Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsververtretung gelten der geschäftsplanmäßige Vertreter und die weiteren Vertreter jeweils nach einer Vertretungszeit von 2 Wochen pro Kalenderhalbjahr als verhindert. Sind die geschäftsplanmäßig bestimmten Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet folgenden Richter nach dem geschäftsplanmäßig zuständigen ordentlichen Abteilungsrichter. Ist ein nach dieser Reihenfolge zur Vertretung berufener Richter bereits mit der Vertretung einer anderen Abteilung belastet, so gilt er insoweit als verhindert. Ist eine Abteilung vorübergehend nicht besetzt, so richtet sich die weitere Vertretung ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge nach dem zuletzt geschäftsplanmäßig zuständigen ordentlichen Richter der zu vertretenden Abteilung.

Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets

- Zivilsachen -
- Straf- und alle im Dezernat der Ermittlungs- und Haftrichter zusammengefassten Sachen –
- Jugendstrafsachen -
- Familiensachen -
- freiwillige Gerichtsbarkeit einschl. Aufgebotsachen -

und schließlich alle Richter berufen.

Soweit in Insolvenzsachen der zuständige Richter und seine geschäftsplanmäßigen Vertreter verhindert sind, sind danach alle in der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Aufgebotsachen tätigen und schließlich alle Richter berufen.

II.

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Krefeld aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 – I 3) ein Bereitschaftsdienst nach folgender Maßgabe eingerichtet:

Das Amtsgericht Krefeld nimmt für die Amtsgerichte Kempen und Nettetal aufgrund der siebten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst – VO - § 22c GVG vom 12.03.2020 des Landes NRW die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem jeweiligen Aktenzeichen des Amtsgerichts Krefeld.

1.

Die jeweils zuständigen Richter im Eil- und Bereitschaftsdienst einschließlich der Vertreter werden durch gesonderten Beschluss des Präsidiums bestimmt (Teil C).

Gegenstand des Eil- und Bereitschaftsdienstes sind an allgemein dienstfreien Tagen alle unaufschiebbaren Dienstgeschäfte. Der insoweit bestimmte Richter muss an Samstagen von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und sonstigen dienstfreien Tagen von 11.00 Uhr – 12.00 Uhr im Gericht erreichbar sein. Im Übrigen wird der Eil- und Bereitschaftsdienst durch den bestimmten Richter von 6.00 Uhr – 21.00 Uhr in telefonischer Rufbereitschaft wahrgenommen.

Von der Wahrnehmung des richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienstes sind Richterinnen während der Schwangerschaft befreit.

2.

Eilbedürftige Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG NRW im Sinne von § 312 Nr. 4 Alt. 1 FamFG sowie Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung betreffend die Genehmigung einer Unterbringung nach den Vorschriften des BGB im Sinne von § 312 Nr. 1 FamFG, werden, sofern der Amtsgerichtsbezirk Krefeld betroffen ist und sich die betroffene Person bereits in einer Unterbringungseinrichtung befindet und nicht das Familiengericht zuständig ist, an Werktagen, die nicht

Feiertage oder allgemein dienstfreie Tage sind, von einem hierfür nach diesem Abschnitt bestimmten Richter bearbeitet. Als eilbedürftig gilt eine Sache in der Regel dann, wenn innerhalb von 48 Stunden entschieden werden muss. Für Verlängerungen der in Satz 1 genannten Entscheidungen gilt die besondere Zuständigkeitsregelung dann, wenn die Entscheidung eilbedürftig ist.

Zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung in diesen Sachen ist

| | |
|-------------|---|
| Montag: | Richterin am Amtsgericht Dr. Rezori <u>Vertretung:</u> Richter am Amtsgericht Bungert |
| Dienstag: | Richter am Amtsgericht Bungert <u>Vertretung:</u> Richterin am Amtsgericht Schroer |
| Mittwoch: | Richter am Amtsgericht Kloppert <u>Vertretung:</u> Richter am Amtsgericht Schwenzer |
| Donnerstag: | Richterin am Amtsgericht Schroer <u>Vertretung:</u> Richterin am Amtsgericht Dr. Rezori |
| Freitag: | Richter am Amtsgericht Schwenzer <u>Vertretung:</u> Richter am Amtsgericht Kloppert |

sofern der jeweilige Antrag nach 15 Uhr des Vortages und bis 15 Uhr des jeweiligen Eildiensttages eingegangen ist und nicht eine Entscheidung des unter 1. bestimmten zuständigen Eildienstrichters ergangen ist.

Ist ein nach dem vorherigen Absatz zur Vertretung bestimmter Richter an der Wahrnehmung des Eildienstes verhindert, so nimmt sein in Abschnitt IV. des Geschäftsverteilungsplanes bestimmter geschäftsplanmäßiger Vertreter den Eildienst wahr.

Teil C

Eil- und Bereitschaftsdienst 2023

| | | |
|-------------------|------------|-------------|
| Jeweils werktags: | Dienstag | Bungert |
| | Mittwoch | Dr. Geerken |
| | Donnerstag | Lambrecht |
| | Freitag | Päuser |

Sonn-, Feiertags und Wochenende (Samstag bis Montag):

| | | |
|-----------------|------------------|-------------|
| 01.01. – 02.01. | Neujahr | Lambrecht |
| 07.01. – 09.01. | | Dr. Geerken |
| 14.01. – 16.01. | | Bungert |
| 21.01. – 23.01. | | Päuser |
| 28.01. – 30.01. | | Lambrecht |
| 04.02. – 06.02. | | Dr. Geerken |
| 11.02. – 13.02. | | Bungert |
| 18.02. – 19.02. | | Päuser |
| 20.02. | Rosenmontag | Lambrecht |
| 25.02. – 27.02. | | Lambrecht |
| 04.03. – 06.03. | | Dr. Geerken |
| 11.03. – 13.03. | | Bungert |
| 18.03. – 20.03. | | Päuser |
| 25.03. – 27.03. | | Lambrecht |
| 01.04. – 03.04. | | Dr. Geerken |
| 07.04. – 08.04. | Karfreitag | Päuser |
| 09.04. – 10.04. | Ostern | Bungert |
| 15.04. – 17.04. | | Päuser |
| 22.04. – 24.04. | | Lambrecht |
| 29.04. – 30.04. | | Dr. Geerken |
| 01.05. | Tag der Arbeit | Dr. Geerken |
| 06.05. – 08.05. | | Dr. Geerken |
| 13.05. – 15.05. | | Bungert |
| 18.05. | Chr. Himmelfahrt | Lambrecht |
| 20.05. – 22.05. | | Lambrecht |
| 27.05. – 29.05. | Pfingsten | Dr. Geerken |
| 03.06. – 05.06. | | Bungert |
| 08.06. | Fronleichnam | Bungert |
| 10.06. – 12.06. | | Päuser |
| 17.06. – 19.06. | | Lambrecht |
| 24.06. – 26.06. | | Dr. Geerken |
| 01.07. – 03.07. | | Lambrecht |
| 08.07. – 10.07. | | Lambrecht |
| 15.07. – 17.07. | | Päuser |

| | | |
|-----------------|--------------------|-------------|
| 22.07. – 24.07. | | Bungert |
| 29.07. – 31.07. | | Päuser |
| 05.08. – 07.08. | | Bungert |
| 12.08. – 14.08. | | Lambrecht |
| 19.08. – 21.08. | | Dr. Geerken |
| 26.08. – 28.08. | | Päuser |
| 02.09. – 04.09. | | Bungert |
| 09.09. – 11.09. | | Päuser |
| 16.09. – 18.09. | | Lambrecht |
| 23.09. – 25.09. | | Dr. Geerken |
| 30.09. – 02.10. | | Päuser |
| 03.10. | Tag d. dt. Einheit | Päuser |
| 07.10. – 09.10. | | Lambrecht |
| 14.10. – 16.10. | | Bungert |
| 21.10. – 23.10. | | Dr. Geerken |
| 28.10. – 30.10. | | Lambrecht |
| 01.11. | Allerheiligen | Lambrecht |
| 04.11. – 06.11. | | Bungert |
| 11.11. – 13.11. | | Päuser |
| 18.11. – 20.11. | | Dr. Geerken |
| 25.11. – 27.11. | | Bungert |
| 02.12. – 04.12. | | Päuser |
| 09.12. – 11.12. | | Lambrecht |
| 16.12. – 18.12. | | Dr. Geerken |
| 23.12. | | Lambrecht |
| 24.12. | Heiligabend | Dr. Geerken |
| 25.12. | Weihnachten | Dr. Geerken |
| 26.12. | Weihnachten | Päuser |
| 30.12. – 31.12. | Sylvester | Bungert |

Die Vertretung im Eildienst wird wie folgt wahrgenommen:

| Eildienst | 1. Vertreter | 2. Vertreter | 3. Vertreter |
|------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Dr. Geerken | Bungert | Lambrecht | Päuser |
| Päuser | Lambrecht | Dr. Geerken | Bungert |
| Bungert | Dr. Geerken | Päuser | Lambrecht |
| Lambrecht | Päuser | Bungert | Dr. Geerken |

Das Präsidium des Amtsgerichts

Krefeld, den .2022

Batzke

Hüschen

Jahn

Kloppert

Dr. Kuhn

Schoppol

Zembol